Vorwort des Verfassers.

Dem bescheidenen Insekte gleich, das unbewusst den befruchtenden Blüthenstaub überträgt, hat dieses Buch bei seinem ersten Erscheinen einen Keim belebt, der vielleicht noch viele Jahre geschlummert haben würde, bevor er sich entwickelt und Früchte getragen hätte. Es hat nämlich Veranlassung zur Entstehung einer neuen Schule gegeben, die auf Grund der werthvollen Arbeiten unten genannter Gelehrten[1] die zahlreichen Lücken in den ersten Ausgaben des Werkes auszufüllen und die praktische Verwerthung der neuen Lehre für die Rechtswissenschaft nachzuweisen vermocht hat.

Durch die Unterstützung jener Herren, denen ich zu grösstem Danke verpflichtet bin, ist es mir zum ersten Male gelungen, die Begriffsunterschiede zwischen angeborenem und

[1] von Liszt, Kraepelin, Biliakoff, Troiski, Kornfeld, Knecht, v. Holtzendorff, Sommer, v. Kirchenheim, Mendel, Pulido, Echeverria, Zanches, Drill, Kowalewski, Likaceff, Minzloff, Kolokoloff, Espinas, Letourneau, Tonnini, Reinach, Soury, Corre, Motet, Orchanski, Manouvrier, Fioretti, Le Bon, Bordier, Bournet, Roussel, Ribot, Heger, Albrecht, Warnott, v. Lenhossèk, Tamburini, Fregerio, Laschi, Mayor, Majno, Benelli, Fulci, Pavia, Aguglia, Sergi, Turati, Marro, Venezian, Lacassagne, Flesch, Benedikt, Beltrani-Scalia, Virgilio, Morselli, Garofalo, Puglia, Ferri.

Gelegenheitsverbrechen sowohl, als auch zwischen jenem und Irresein und Alkoholismus (denen ich demnächst specielle Monographien widmen will) auf das Bestimmteste festzustellen. Ihnen verdanke ich ferner, dass ich meine Untersuchungen auf die Urformen des Verbrechens beim wilden Menschen, beim Kinde und beim wilden Thiere ausdehnen, das anatomische Studium desselben vervollständigen und das physiologische beginnen konnte, besonders das der Sensibilitätsstörungen, sowie der Gefäss- und Reflexreaktion, Störungen, welche uns endlich über die widerspruchsvolle Erscheinung von blühender Gesundheit bei Individuen, die oft von Geburt an krank sind, belehren.

Erst durch den Nachweis, dass bei ihnen die Krankheit mit dem Atavismus sich verknüpfte, habe ich jene Verschmelzung der Begriffe der angeborenen Verbrechernatur und des moralischen Irreseins endlich ermöglicht, welche bereits von Mendel, Sergi, Verga und besonders von Virgilio geahnt und behauptet wurde, die aber nicht feststand, solange die Umrisse dieser Formen nicht genau festgestellt waren und solange sie einer erschöpfenden wissenschaftlichen Beschreibung ermangelten.

Wenn ich das Glück hatte, aufgeklärte Kritiker und ausgezeichnete Mitarbeiter zu finden, so war ich nicht minder vom Glücke begünstigt, Gegner zu finden, mit denen der Kampf selbst im Falle des Unterliegens rühmlich ist, Männer, wie Tarde, Baer, Messedaglia, Oettingen, Brusa, Ungern-Sternberg. Es wäre ein Verstoss gegen die einfachsten Regeln des Anstandes, wenn ich auf die Einwendungen dieser Männer nicht antworten wollte.

Ihrer Meinung nach soll ich in meinen Schlussfolgerungen ein zu grosses Gewicht auf vereinzelte Thatsachen legen. Hat Jemand z. B. einen asymmetrischen Schädel oder abstehende Ohren u. dergl., so sei ich gleich bereit, daraus einen Schluss auf Irresein oder verbrecherische Neigung zu ziehen, — ob-

schon diese Zustände in keinem direkten und sicheren Zusammenhange mit jenen Anomalien ständen. — Wollen wir zunächst davon absehen, dass im menschlichen Krystalle keine Bildungsanomalie vorkommen kann, die in der Regel nicht ihren Grund in Entwickelungshemmungen hat; auch davon wollen wir absehen, dass erfahrungsgemäss die Entartungserscheinungen zwar meist zu mehreren auftreten, doch auch zuweilen ganz vereinzelt bei sittlich verkommenen Individuen angetroffen werden und dass heutzutage eine ansehnliche psychiatrische Schule sich oft auf eine einzige von jenen Anomalien stützt, um die Diagnose der sogen. degenerativen Geistesstörungen zu begründen; das müssen wir aber betonen, dass wir unsere Schlussfolgerungen nicht a priori ziehen, sondern nachdem wir die betreffenden Anomalien in überwiegendem Verhältnisse bei Verbrechern, im Vergleich zu normalen Menschen, angetroffen haben, und dass wir die vereinzelten Anomalien nur als ein Indicium betrachten, gleichsam wie einen musikalischen Ton, aus welchem wir keinen Accord bilden können, wenn nicht andere körperliche oder geistige Merkmale zusammentreffen. Ist denn ein begangenes Verbrechen an sich, oder auch nur der Verdacht schon nicht von Bedeutung?

Uebrigens lege ich in der vorliegenden Auflage dieses Werkes ein besonderes Gewicht auf das Gesamtbild der gleichzeitig vorhandenen Anomalien, welches den sogenannten Typus darstellt, und habe mich bemüht, den Leser in den Stand zu setzen, dass er mit den Dokumenten in der Hand diesen Typus selbst erkenne.

Weniger um die Langeweile besorgt, die der Leser dabei empfinden könnte, als um den Nutzen, der ihm daraus erwächst, habe ich dieses System nach Möglichkeit vervollständigt und als Belege für jede Schlussfolgerung möglichst viele Beweismittel beigebracht, die sich gegenseitig kontrolliren und ergänzen oder nöthigenfalls einander ersetzen.

Nun hält man mir aber vor, wie ich von einem Verbrecher-

typus reden könne, wenn aus meinen eigenen Angaben ersichtlich sei, dass 60 % der Verbrecher nichts von diesem Typus aufzuweisen haben, sondern mehr oder weniger dem normalen Menschen gleichen. Darauf die Antwort: Abgesehen davon, dass 40 % schon einen sehr ansehnlichen Beitrag bilden, zeigt sich ein ganz allmählicher Uebergang von einem Merkmal zum anderen auch in der Thier- und Pflanzenwelt, ja selbst zwischen diesen beiden, um so mehr aber auf anthropologischem Gebiete, wo die individuelle Variabilität in geradem Verhältnisse mit der Vollkommenheit und dem Kulturgrade steigt und den vollständigen gemeinsamen Typus beinahe verwischt. So wird man z. B. auf 100 Italiener schwerlich 5 finden können, welche den bekannten Typus ihrer Nationalität aufweisen, während die übrigen nur Fragmente davon zeigen, welche bloss beim Vergleiche mit den Fremden in die Augen fallen; und dennoch wird Niemand die Existenz eines italienischen Typus leugnen wollen, und noch viel weniger die eines mongolischen u. dergl.

Kurz, ich glaube, der Typus muss mit demselben Vorbehalte aufgenommen werden, wie die mittleren Zahlen in der Statistik. Wenn man sagt, dass die mittlere Lebensdauer 32 Jahre beträgt und dass der December der verhängnissvollste Monat ist, so meint Niemand damit, dass alle Menschen in jenem Alter und in jenem Monate sterben müssen.

Diese Einschränkung des Typus ist übrigens den praktischen Anwendungen unserer Lehre keineswegs ungünstig, sondern vielmehr förderlich. Denn die strenge Maassregel der lebenslänglichen Gefangenschaft und der Todesstrafe, worauf unsere Untersuchungen hinauslaufen, würde schwerlich durchführbar sein an einer sehr grossen Zahl von Verbrechern, während ihre Durchführnng an wenigen möglich erscheint. Für diese Wenigen erscheint auch der Vorschlag, das Vorhandensein des verbrecherischen Typus, in Verbindung mit sonstigen Verdachtsgründen, als ein Anzeichen der verbrecherischen Neigung anzusehen.

In betreff des Typus selbst wird uns ferner ein schwerer Vorwurf daraus gemacht, dass die Aufstellung desselben auf dem Studium weniger Tausende von Verbrechern beruhe, während die Zahl der letzteren sich auf Millionen belaufe, ein Gesetz aber nicht sicher sei, wenn es sich nicht auf grosse Zahlen stütze. (v. Oettingen.)

Hier glauben wir an das biologische Gesetz errinnern zu dürfen, das, nach Ferris Ansicht, mit dem der grossen Zahlen zu verbinden ist: „Im allgemeinen sind das die wesentlichsten Daten, welche dem geringsten Wechsel unterworfen sind. Während z. B. die Länge der Arme individuellen Schwankungen von mehreren Centimetern unterliegt, wechselt die Breite der Stirn nur um wenige Millimeter. Es erhellt daher, dass bei den anthropologischen Untersuchungen die Nothwendigkeit grosser Zahlen im geraden Verhältnisse steht zu der Variabilität der untersuchten Merkmale, oder im umgekehrten Verhältnisse zu der biologischen Wichtigkeit derselben.“ (*Nuovi orizzonti.* 1883.)

Die grossen Zahlen sind nützlich, wofern es sich um Erscheinungen handelt, die von Jedermann verzeichnet werden können. Handelt es sich nicht um die blosse Aufzeichnung des Alters, des Geschlechts oder des Berufes, sondern um die des psychischen Charakters oder der Schädelform bei einer Gruppe von Verbrechern, so genügt ein menschliches Leben nicht, um zu grossen Zahlen zu gelangen.

Bei so heiklen Fragen, welche eine specielle Bildung und Befähigung erheischen, haben die grossen Zahlen der officiellen Statistik, die meistens von ungebildeten Kanzlisten zusammengetragen werden, einen viel geringeren Werth, als wenige, aber von kompetenten Männern gesammelte Beobachtungen. Die Zuverlässigkeit der Untersuchungen ist es, die hier einen Ersatz bietet für die Zahl.

Nehmen wir z. B. die gar nicht schwer zu erhebenden Daten der Rückfälligkeit: Hielte man sich an eine mehr als

80000 Verurtheilte umfassende Statistik, die von BELTRANI-SCALA zusammengestellt worden ist, dem kompetentesten Manne, den Italien auf diesem Gebiete besitzt, so betrügen die Rückfälle 18 % in den Zuchthäusern, 27 % in den Strafhäusern, also viel weniger als in Frankreich (42 %) und in Holland (80 %); und dabei wären die Rückfälle am wenigsten zahlreich gerade in denjenigen Provinzen Italiens, wo die Verbrecher die grösste Frequenz aufweisen, und umgekehrt (nämlich 10—14 % in Süd-Italien, 51—59 % in den lombardo-venetianischen Provinzen).

Glücklicherweise ist auf Grund weniger, aber sicherer Thatsachen, aus denen man das Wesen des Verbrechers durch und durch zu erkennen und die Verbrechergesellschaften zu entlarven im stande war, jener Irrthum, den die grossen Zahlen erweckt hatten, hier, wie durch v. OETTINGEN in Russland, richtiggestellt worden.

TARDE (*Criminalité comparée.* 1886) wirft mir vor, dass ich die Aehnlichkeit zwischen dem geborenen Verbrecher und dem Irren nicht zugestehe und schliesslich den Zustand des erstern mit dem der Moral insanity zusammenwerfe, aber den Atavismus übersehe, der mit der Krankheit nichts zu thun hat.

Zugegeben, dass es sich so verhält, so finde ich doch darin keinen Widerspruch. Moral insanity ist etwas anderes als Geisteskrankheit; das Individuum, welches an jener leidet, ist nicht ein Kranker, sondern ein Kretin, was Moral anbetrifft. Uebrigens werde ich im nachfolgenden zeigen, dass es ausser den echt atavistischen Merkmalen noch andere, entschieden pathologische giebt, die erst erworben werden, wie z. B. Gesichtsasymmetrie, die bei den Wilden nicht vorkommt, Schielen, Ungleichheit der Ohren, Verkennen von Farben, einseitige Parese, unbezwingliche Triebe, das Bedürfniss Böses zu thun u. s. w.; ferner der Galgenhumor, der sich in der Gaunersprache neben einer Art abergläubischer Religiosität bekundet und so oft bei Epileptischen gefunden wird.

Nimmt man noch die Hirnhautentzündung, die Hirnerweichung hinzu, die doch sicherlich nicht dem Atavismus zugeschrieben werden können, so wird man erkennen, wie ich dazu gekommen bin, den Moral-insane und den Verbrecher von Geburt den Epileptoiden anzureihen.

Es wäre allerdings weit verführerischer, den Ursprung des Verbrecherthums auf den Atavismus zurückzuführen, — aber leider ist die Wahrheit oft weniger schön als der Irrthum.

Tardes berechtigtem Einwurf, dass die Wilden nicht immer braun, hochgewachsen sind, dass die mittlere Hinterhauptsgrube auch bei Volksstämmen, wie z. B. bei den Arabern, die wenig Lust am Verbrechen haben, gefunden und wiederum bei grausamern Stämmen nicht gefunden wird, antworte ich mit dem, von den Anthropologen mehr zu beherzigenden Gesetz, welches lautet:

Die atavistischen Anomalien kommen nicht immer insgesamt bei den wilden Stämmen vor, sondern nur häufiger bei ihnen als bei den civilisirten Nationen, und wenn auch ihre Zahl wechselt, so ist doch die Abwesenheit der einen oder der andern nicht ein Zeichen für die grössere Inferiorität der Rasse. So kommen beispielsweise die zwei Anomalien, der Inkaknochen und die mittlere Hinterhauptsgrube, bei halbcivilisirten Stämmen, wie die amerikanische Rasse ist, beisammen vor, während sie bei den rohen Negern fehlen. (Anutschin, *Bullet. societ.* Moskau 1891.)

Abgesehen davon, dass die Krankheit oft genug jede Spur von Atavismus verwischt, darf man nicht vergessen, dass man bei dem Versuch, die Gesetze des Atavismus für Erscheinungen beim Menschen aufzufinden, selbst da, wo sie wie in der Embryologie am sichersten festzustehen scheinen, der Gefahr zu irren oft ausgesetzt ist.

Für etwas seltsam muss ich mit Herrn Turati (s. *Arch.* III.) den weitern Vorwurf halten, dass unsere Schule von Leuten begründet worden sei, die, der Rechtswissenschaft fremd, auf das Gebiet derselben sich eingedrängt hätten.

Diese Herren, die es beklagen, dass Gerichtsärzte gerichtliche Medicin getrieben und Anthropologen ihr Fach auf sociale oder Rechtsfragen angewandt haben, vergessen, dass auf dieselbe Weise Chemiker Industrie und Mechaniker Hydraulik und Technologie getrieben; dass auf diese Weise Buckle und Taine zum ersten Male eine wahre Geschichte schufen, indem sie in die Geschichtsschreibung zugleich die Staatswirthschaftslehre, die vergleichende Ethnologie und die Physiologie einführten; sie vergessen, dass die moderne Physiologie nur eine Reihe von Anwendungen der Optik, der Hydraulik u. s. w. darstellt. Das Merkwürdige ist, dass solche Leute Protest erheben gegen Diejenigen, welche das Aergerniss und die Gefahr beseitigen wollen, die daraus entspringen, dass man, ohne den Menschen zu kennen und zu studiren, Gesetze für ihn machen will, und das bloss aus Scheu vor einer fremdartigen Einmischung, als handelte es sich um eine geheime Wissenschaft, die sich schamhaft zu verstecken hätte; dass sogar aber dabei viele von diesen Kritikern ihrerseits nicht nur das Bündniss, sondern geradezu die Herrschaft einer Disciplin anerkennen, ja sogar empfehlen, die nicht bloss der Rechtswissenschaft, sondern überhaupt jeder Wissenschaft fremd ist, nämlich der Metaphysik. So hatte man die Kühnheit, auf diese und selbst auf ihre streitigsten Hypothesen, wie z. B. die der Willensfreiheit, die Gesetze zu stützen, von denen die Sicherheit der Gesellschaft abhängt!

An diesem Punkt greifen mich viele Juristen an und werfen mir vor, ich führe das Strafrecht auf ein Kapitel der Psychiatrie zurück und werfe das ganze Straf- und Gefängnisssystem über den Haufen.

Das ist nur zu einem kleinen Theile wahr, denn in betreff der Gelegenheitsverbrecher würde man aus dem Kreise der allgemeinen Gesetze nicht heraustreten, ausser etwa um die Präventivmittel zu erweitern; was aber die geborenen Verbrecher anlangt, so würden sich die Gesetze ihnen gegenüber

nur in so weit ändern, als sie die öffentliche Sicherheit besser schützen würden durch die lebenslängliche Detention, welche sich von der Gefängnissstrafe nur dem Namen nach unterscheidet.

Auch sind die meistbestrittenen unserer Schlussfolgerungen so wenig neu, dass sie beinahe aus vorgeschichtlichen Zeiten her datiren, von Homer, wo er von Thersites spricht, von Salomo (*Eccles.* XIII. 31), wo er sagt, dass das Herz das Antlitz des bösen Menschen verändert, und besonders von Aristoteles, Avicenna, J. B. Porta, Polemon, welche weitläufig die Physiognomie der Verbrecher besprechen, wobei die beiden letztgenannten vielleicht weiter gehen als wir. Ja, Polemon hebt ganz ausdrücklich die schmale Stirn der Verbrecher hervor und spricht sogar von der Linkshändigkeit der Verbrecher, auf welche ich zuerst aufmerksam gemacht zu haben glaube. Daher rühren vielleicht jene Sprichwörter, die, wie wir sehen werden, hinsichtlich der den Verbrechern zuzuschreibenden physiognomischen Züge viel weiter gehen als wir und gewiss eine Ueberlieferung des Alterthums darstellen.

Das Volk hat auch seit Jahrhunderten die Unverbesserlichkeit der Verbrecher betont, besonders der Diebe, sowie die Nutzlosigkeit der Gefängnisse.[1] Wir heben diesen Umstand Denjenigen gegenüber hervor, welche behaupten, unsere Schlüsse widerstreben dem Volksbewusstsein.

Selbst diejenigen praktischen Anwendungen unserer Theorien, die Vielen am gewagtesten erscheinen, sind keineswegs neu. Valsrio und Loyseau führen einen mittelalterlichen Erlass an, wonach, im Falle des Zweifels zwischen zwei verdächtigen Individuen, der minder wohlgestaltete der Tortur unterworfen werden sollte. Schon in der Bibel ist der geborene Verbrecher erwähnt und mit der Todesstrafe

---

[1] S. *Archivio di Psichiatria.* III. S. 451.

bedroht, und SOLON erdachte in seinem *Deicterion* das erste sociale Präventivmittel gegen Nothzucht und Päderastie.

Doch dieser Vorwurf des revolutionären Bestrebens ist mir z. Th. sehr lieb, weil er mir zur Vertheidigung dient gegen den entgegengesetzten Vorwurf, der mir auch von Vielen gemacht wird, ich hätte in meinen letzten Schlüssen (Nothwendigkeit des Verbrechens, Theorie des strafrechtlichen Schutzes) eine veraltete Lehre wieder ins Leben rufen wollen, oder doch eine solche, die sich nicht mehr der Gunst Derjenigen erfreut, welche ich die Dandys der Wissenschaft nennen möchte, Leute, die gewohnt sind, vor der Formulirung einer wissenschaftlichen Ueberzeugung die neueste Mode der Sorbonne oder der Leipziger Messe abzuwarten. Der Vorwurf ist nicht einmal gerecht, da hervorragende Männer, wie BRETON, ORTOLAN, TARDE, DESPINE in Frankreich, v. HOLTZENDORFF, GROLLMANN, HOFMANN, HOMMEL, RUF, FEUERBACH in Deutschland, WILSON, THOMPSON, BENTHAM, HOBBES in England, ELLER, POLETTI, SERAFINI in Italien, alle, mit neuen Waffen, die von BECCARIA, CARMIGNANI, ROMAGNOSI verfochtene alte Ueberlieferung verfechten.

Und wäre der Vorwurf auch wahr, dürfte deshalb eine Wahrheit zurückgewiesen werden? Ist es nicht eben eines der Kennzeichen der Wahrheit, dass sie ewig bleibt, dass sie immer üppiger wieder aufschiesst, wenn sie eine Weile durch den Modetand, durch den Pedantismus der Rhetorik und durch die vergeblichen Bemühungen grosser aber verirrter Geister unterdrückt war? Sind die Theorien der molekularen Bewegung, der Ewigkeit des Stoffes nicht immer noch frisch und lebendig, obwohl sie von den Zeiten der Pythagoräer her datiren?

Ein anderer Einwand scheint mir auch wenig begründet, der nämlich, ich beschäftige mich nicht genug mit der Psychologie des Verbrechers. Ist ja doch mein ganzes Buch nichts anderes als eine Darstellung der Kriminalpsychologie, gegründet

auf die Untersuchung der Thatsachen. Psychologie ist das Studium der Leidenschaften, der Schriften, des Jargons, der Religion, der Moral, der Erziehung, der Geistesstörungen, der geschichtlichen, Witterungs-, Erblichkeits-, Ernährungseinflüsse auf das Verbrechen, so dass der anatomische Theil, der von den Kritikern aufs Korn genommen wird, obgleich er bloss der Untergrund des Bildes ist, nur ein Anhang der Psychologie heissen kann, welch letztere aber eine anatomische Grundlage braucht, soll sie nicht in den Wolken schweben und sich dort verlieren.

Aber zu diesen, von ernsten Gelehrten erhobenen Einwänden haben Andere, an Kenntnissen und Redlichkeit viel niedriger stehende Gegner einen um so gefährlicheren Einwand hinzugefügt, als derselbe anonym, unbestimmt, ungreifbar und der Erörterung unwürdig erscheint: den Einwand, den ich den legendenhaften nennen will.

Dieser behauptet, dass man durch solche Studien das Strafgesetz umstürzen, alle Bösewichte in volle Freiheit setzen und die menschliche Freiheit untergraben will.[1]

Wer sieht aber nicht ein, dass, wenn wir die individuelle Verantwortlichkeit einschränken, wir an deren Stelle die der Gesellschaft setzen, welche viel strenger und unnachsichtiger ist; dass, wenn wir die Verantwortlichkeit einer Gruppe von Verbrechern vermindern, wir damit ihr Schicksal keineswegs mildern, sondern eher erschweren wollen, indem wir auf ihre lebenslängliche Detention dringen, während die Gesellschaft, entweder von theoretischen Voraussetzungen ausgehend, die

---

[1] Es ist merkwürdig, dass eine ähnliche Legende auch gegen Beccaria ersonnen wurde. Die Legende erzählt in der That, er habe auf die Frage, welche Strafe ein Uebelthäter verdiene, der Frau und Kinder getödtet und verzehrt habe, geantwortet: „Verurtheilt ihn, sein Leben lang von Gemüsen zu leben.“ Auch die Anklage der Unsittlichkeit, die man uns nicht erspart, erhob man gegen jeden Neuerer, auch den rechtgläubigsten, selbst gegen den, der die Findelhäuser, den Kaffee und Tabak einführte.

Gefangenschaft auch der habituellen Verbrecher auf eine bestimmte Dauer beschränkt, was nur zum öffentlichen Schaden ausschlagen kann, oder aber einen sehr unsicheren, unregelmässigen und ungerechten Weg einschlägt, indem sie zu einer so zu sagen halbkontinuirlichen Strafe in Gestalt der polizeilichen Aufsicht, der Verweisung in entfernte Städte u. dergl. greift, weil sie von diesen mangelhaften, schwerlich wirksamen Maassregeln jene Sicherheit erwarten, welche ihr die Gesetze nicht gewähren?

Allerdings würde mit den neuen Maassregeln die Strafe den Charakter der Schande verlieren; aber diesen halten auch unsere Juristen durchaus nicht für nothwendig, da sie ihn als eine atavistische Anwandlung, einen Rest des alten Prinzips der Rache betrachten, das jeden Tag mehr verschwindet. Und wer sollte auf so viele Vortheile verzichten, lediglich um ein so gehässiges Gefühl zu befriedigen. Wer fühlt nicht, dass der Spruch „Alles erkennen heisst alles vergeben“ das Evangelium unserer Zeit ist.

Fürchtet man aber, das Prinzip der Abschreckung aufgeben zu müssen, welches doch heutzutage von Niemand mehr als letzter Zweck der Strafe angesehen wird, so hat man wahrlich in der lebenslänglicheu Einsperrung des Abschreckenden genug.

Ebenso grundlos ist die Furcht, dass die Moral geschädigt werden könne, wenn man einerseits das Verdienst herabsetze, andererseits die Verachtung beseitige, die den Handlungen anhaften, welche dem freien Willen entzogen sind.

Weder die Achtung, die man dem Verdienste zollt, noch die Verachtung, die man gegen das Verbrechen hegt, erleidet eine Einbusse durch die Erkenntniss, dass der grösste Theil der Tugenden und der Laster auf Molekular-Veränderungen im Gehirn beruht.

Indes ist es wohl wahr, dass, wenn einmal die Identität des an moralischem Irresein Leidenden und des geborenen Ver-

brechers, die Existenz der „Mattoidi“ [1] — Halbnarren —, sowie gewisser Monomanien und systematisirter Verrücktheiten anerkannt ist, streng genommen der Sachverständige Denen gegenüber, die den freien Willen zur Grundlage der Strafbarkeit machen, den Lauf der Gerechtigkeit hemmen könnte, indem er da einen Kranken nachweist, wo andere einen Schuldigen erblicken.

Was hat dies aber zu sagen? Sollen wir deshalb die Wahrheit verdrehen oder verleugnen, weil das Gesetz sie nicht anerkennen will und deshalb auf einen falschen Weg gerathen ist, indem es das Verbrechen studiren will, ohne den Verbrecher zu kennen? Und ist es nicht richtiger, die Gesetze den Thatsachen anzupassen, als die Thatsachen zu fälschen, um sie mit den Gesetzen in Einklang zu bringen, und dies bloss, um die behagliche Ruhe Derer nicht zu stören, die sich nicht befassen mögen mit diesem neuen Element, das ins Gebiet der Forschung eingeführt ist?

Gleichwohl könnte man sich alles gefallen lassen, wenn die bisher ersonnenen und unseren Schlussfolgerungen zuwiderlaufenden Maassregeln wenigstens die Sicherheit der Gesellschaft herbeigeführt hätten, die unser Aller höchstes Ziel ist.

Aber leider stimmen die ehrlichsten und einsichtsvollsten, praktischen Kriminalisten darin überein, dass das Werk der Gerechtigkeit eine Sisyphusarbeit ist, unsäglich ermüdend und von wenig oder keinem Erfolg: und dass die angeblichen Hülfsmittel, die von den modernsten Strafrechtsschulen empfohlen werden, wie das Schwurgericht, die bedingungsweise, die provisorische Freilassung, statt das Verbrechen einzuschränken, dasselbe nur fördern oder höchstens umgestalten. Und was soll man denken von jenen anderen Maassregeln, die das letzte Wort der Wissenschaft sein sollen, in Wirklichkeit

---

[1] Ein vom Verfasser geschaffenes Wort, etwa mit „Halbnarren“ zu übersetzen.

aber nur der klarste Beweis für ihren Mangel an praktischem Sinne sind! Ich meine die Strafmilderung für die Rückfälligen, die Straflosigkeit des Versuchs, die Ausdehnung der Schwurgerichte auf die korrektionellen Strafen.

Darf man nun dasselbe von den praktischen Schlussfolgerungen unserer Schule sagen?

Darf man behaupten, dass sie die Gefahr nicht beschwöre, wenn sie die Gründung von Kriminalirrenhäusern, von Gefängnissen für Unverbesserliche verlangt, wenn sie vorschlägt, Geldstrafe oder auch wohl einmal körperliche Züchtigung[1] an die Stelle der ersten Gefängnissstrafe treten zu lassen? Wird man ihre Vorschläge über Ehescheidung, Kinderarbeit, Alkoholmissbrauch missdeuten, da sie den Zweck haben, Nothzucht, Ehebruch, Mord u. s. w. zu verhüten?

Ist wohl auch die Forderung unbillig, dass der Schuldige gezwungen werde, den angerichteten Schaden nach dem Maassstabe seiner Kraft und seines Vermögens zu ersetzen?

Und wer kann leugnen, dass bei den Processen wegen Päderastie, Vergiftung, Mord, wo so viele Indicien zu fehlen pflegen, die Einführung der anthropologischen Kriterien viel nützlicher werden kann, als manches unsichere anatomische Merkmal und manche jener chemischen Reaktionen, die alljährlich verschwinden und wieder auftauchen?

Die Tättowirung z. B. verräth sowohl durch ihre Obscönität, als auch durch ihren Sitz in gewissen Fällen das begangene Verbrechen weit nachdrücklicher, als manche anatomische Läsion, wie Lacassagne das nachgewiesen hat.

Auch bei rein juristischen Fragen können diese Studien eine ausgedehnte Anwendung finden. So bietet die Theorie, welche das Recht der socialen Vertheidigung an die Stelle der theologischen Sündentheorie und die Gefährlichkeit des Ver-

---

[1] Soll doch wohl nur für russisch-türkische Bedürfnisse gelten? D. Uebers.

brechers an die Stelle des freien Willens setzt, endlich eine feste Grundlage für die Philosophie des Strafrechts, welche bisher unschlüssig zwischen entgegengesetzten Anschauungen schwankte. Und hat man einmal die Gefährlichkeit des Verbrechers als Kriterium und die körperlichen und geistigen Kennzeichen der angeborenen Delinquenz als Indicien angenommen, so ist die Frage über den Versuch und die über Verbrechen aus Fahrlässigkeit, die den Tod zur Folge hatte, gelöst. Derartige Fälle sind strafbar, wenn sie von einem Gewohnheitsverbrecher begangen sind. (Garofalo, *Kriminologie.* 1885.)

Ferner wird nachgewiesen, dass die Art der Strafe je nach dem Einfluss des Klimas auf die Verübung von Verbrechen verschieden ausfallen muss, widrigenfalls das Gesetz in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung gerathen und ein todter Buchstabe bleiben würde.

Den triftigsten Beweisgrund für unsere Annahme, dass die Rechtsanschauungen unter dem Einfluss des Himmelsstriches sich verschieden gestalten und dem geschriebenen Recht nicht selten schnurstracks zuwiderlaufen, bieten die häufigen Freisprechungen in den südlichen Provinzen einerseits und die Verurtheilungen im Norden bei Behandlung eines und desselben Verbrechens.

„In der Provinz Aosta," schreibt Morano, „gilt den Geschworenen das Leben mehr als die Börse, im Thale von Mazzara dagegen üben sie grössere Nachsicht, wenn es sich um Angriffe auf das Leben mit bewaffneter Hand handelt. Daher fallen ihre Wahrsprüche in den beiden Gegenden so äusserst verschieden aus."

Dasselbe ist der Fall, wenn es sich um Nothzucht und geheime Gesellschaften, Camorra und Mafia, handelt, die im Süden weit milder beurtheilt werden als im Norden.

Das genügt wohl, meine ich, als Antwort für meine Gegner, die zwar das Ergebniss meiner Forschungen nicht leugnen, aber die Anwendbarkeit desselben auf die Jurisprudenz und die socialen Verhältnisse nicht zugestehen wollen.

Die Herren aber, die uns verstohlen anklagen, dass wir mit unserer Neuerung nach Volksgunst haschen, sollten denn doch lieber nicht vergessen, dass die Hefe der Akademien wie die der Hallen von jeher die bitterste Feindin jeder Neuerung ist, und dass jedweder Fortschritt nur auf Kosten dessen zu stande kommt, der ihn veranlasst. Sie scheinen zu vergessen, dass man uns als Zielscheibe für das Rachegelüst der Dunkelmänner und für den Hohn leichtfertiger Strohköpfe hingestellt hat, in deren Augen etwas Neues nur dann Werth hat, wenn es, flach wie ein Ding der Mode, weder Mühe noch ernste Arbeit erfordert.

Unbegreiflich ist es zudem, wie manche unserer Gegner unter dem Vorwande, die freie Selbstbestimmung aufrecht erhalten zu wollen, sich für Vertheidiger der Freiheit ausgeben können. Mögen sie doch um sich sehen, dann werden sie einsehen, dass die Theorie vom freien Willen nichts ist, als eine von den Feinden der Gedankenfreiheit und von den rechtgläubigen Kirchen vorzugsweise ausgenutzte Lehre. Sie mögen leugnen, wenn es ihnen möglich ist, dass ihre Anhänger seltener unter den Opfern, als unter den Spiessgesellen des Despotismus zu finden sind.

Schliesslich bleibt mir nur noch übrig zu gestehen, dass ich trotz aller Mühe, die ich auf die Lösung meiner Aufgabe verwendet habe, doch mir bewusst bin, dass ich noch weit von dem Ziele, wie es mir vorschwebt, entfernt bin. Je mehr ich auf dem Wege fortschreite, desto grössere Lücken erblicke ich.

So liegt zwischen dem genialen Verbrecher und dem, welcher zum Pöbel des Verbrecherthums gehört, eine unermessliche Kluft. Und eben so gross ist der Abstand zwischen der Welt der Betrüger und der der Mörder.

Den Rechtswissenschaften fremd, konnte ich auch jene praktischen Anwendungen nicht vollständig überblicken, ohne welche jede Theorie unnütz bleibt.

Diese Lücken ergänzen reichlich einige Zeitschriften, wie

die *Rivista sperimentale di Freniatria* in Reggio, die *Rivista di filosofia scientifica* von MORSELLI, das *Archivio di psichiatria, scienze penali e antropologia criminale* in Turin, die *Psichiatria* in Neapel, die *Rivista di Giurisprudenza* von PUGLIESE, der *Gravina* von PRECONE, die *Temi veneta* von BOLAFFIO; und im Auslande die *Zeitschrift für das gesamte Strafrecht* von LISZT (vgl. jedoch S. III.), das *Archiv dla psichiatrii i dla sudebnei mediciny* (*Arch. für Ps. und gerichtl. M.*) von KOWALEWSKI, der *Wjestnik sudebnoi Psichiatrii* (*Anzeiger f. krimin. Psych.*) von MIERZEJEWSKI, das *Bulletin de la société d'Anthropologie de Bruxelles*, das gleichnamige *Bulletin* in Lyon, die *Revue scientifique* und die *Revue philosophique* in Paris, *les Archives d'anthropol. crimin.* von LACASSAGNE, welche ohne Zeitverlust die Entdeckungen mittheilen, die nach und nach von den oben erwähnten Mitarbeitern veröffentlicht werden.

Zur Vervollständigung und dauerhaften Befestigung des Gebäudes dient ferner eine ganze Bibliothek, deren Herausgabe von unseren Verlegern und von ZANICHELLI unternommen wurde.

Unter den darin begriffenen Werken will ich folgende nennen: Die *Kriminalrechtslehre* von GAROFALO, die *Forza irresistibile* von SETTI, *l'Omicidio* von FERRI, und von demselben Verfasser noch *I nuovi orizzonti di diritto penale, Il reato studiato giuridicamente secondo la scuola positiva; Teorica dell'imputabilità fondata sulla negazione del libero arbitrio;* ferner das *Trattato giuridico sull'aborto* von BALESTRINI; die *Evoluzione del diritto in Italia* von COGLIOLO, die anthropologische und juristische Studie *Sull'infanticidio* von PAVIA und BERGESIO; von CAMOUS *Sul conato;* von VENEZIAN *Sul risarcimento*, von BARZILLAI *Sui recidivi*, von LICATA *Selvaggi e criminali*, von VIRGILIO *Pazzi e criminali studiati antropologicamente;* ferner die Arbeiten von LACASSAGNE, KOCHER, ROUSSEL, BORDIER; die von DRILL, BENEDIKT FLESCH, SOMMER, KNECHT u. A.

Die Mitwirkung jener Männer ist mir eine sicherere Bürgschaft des Erfolges, als es alle von mir auf das Werk verwendete Mühe sein könnte. — Vielleicht wird von diesem in kurzer Zeit kein Stein mehr auf dem andern bleiben. Aber der Gedanke, der es leitete, nach und nach geläutert und gekräftigt durch jene wackeren Mitarbeiter, gleichsam

... *cursores qui vitae lampada trahunt* (LUCRETIUS)

dieser Gedanke wird nicht vergehen.

C. Lombroso.